



Auch die befragten Juristen waren sich nicht ganz einig: v. l.: Ferdinand Graf (Graf & Pitkowicz), Dieter Heine (Prochaska Heine Havranek), Georg Kresbach (Wolf Theiss) und Alexander Warzilek (Geschäftsführer des Österreichischen Presserats).

**Rundruf** Die Berichterstattung rund um Wikileaks ist für die Medien ein Drahtseilakt. medianet fragte die Experten

# Die neue Dimension des Enthüllungsjournalismus

Nicht alles, was „öffentlich zugänglich“ scheint, darf bedenkenlos publiziert werden ...

SABINE BRETSCHNEIDER

**Wien.** In der Nacht auf Donnerstag erreichte der Wirbel um Wikileaks Österreich: Die Enthüllungsplattform stellte erstmals Dossiers online, die von der US-Botschaft in Wien stammen und sich mit Vorgängen im österreichischen Finanzsektor befassen. Damit könnte es auch bei uns ans Eingemachte gehen. Die einschlägige Berichterstattung ist für die heimischen Medien jedoch ein Drahtseilakt.

Der Raum, in dem Wikileaks agiert, ist zwar nicht so rechtsfrei, wie es scheint. Eine Unternehmensadresse, an die man eine Klage zu-

gen Ausnahmen, die sich etwa auf an sich verbotene Inhalte – wie beispielsweise Kinderpornografie – beziehen oder Eingriffe in den besonders geschützten persönlichen Bereich der von der Veröffentlichung betroffenen Person erfassen.“

Österreich stelle die „Datenhehlerei“, also die Verwertung von widerrechtlich erlangten Daten, grundsätzlich nicht unter Strafe. Voraussetzung dafür sei naturgemäß jedoch, „dass derjenige, der die Daten veröffentlicht, sich nicht an der verbotenen Auskundschaftung direkt oder indirekt beteiligt hat“. Graf: „Auch in den Steuer-CD-Fällen hat sich derjenige, der die geheimen Daten beschafft hat, strafbar gemacht.“ Dennoch rät Graf zur Vorsicht: „Soweit ersichtlich, betreffen die Wikileaks-Daten unzählige Länder“, so Graf, „und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsordnungen anderer Länder schärfere Sanktionen vorsehen, also etwa auch die Zweitverwertung von widerrechtlich erlangten Daten unter Strafe stellen.“

## „Bestehende Unsicherheit“

Die *Financial Times* schreibt zu diesem Thema: „Wer über Firmeninterne berichtet oder bloggt, die auf Wikileaks veröffentlicht wurden, sollte das nur bei haarsträubenden oder brisanten Fakten tun – sonst ist das öffentliche Interesse an einer Berichterstattung schnell dahin. Denn ob Wikileaks eine öffentliche Quelle ist, aus der man ungehindert berichten darf, müssen die Gerichte noch entscheiden.“ Wie weit ist man diesbezüglich in Österreich?

„Soweit ersichtlich, haben sich österreichische Gerichte noch nicht mit der Frage befasst, ob das Zitieren aus Wikileaks ungehindert möglich ist“, gibt Graf zu bedenken. Im Bezug auf die von den Wikileaks-Veröffentlichungen Betroffenen werde ein neuerliches Publizieren in der Regel unbedenklich

sein, da es sich eben nur um bereits öffentliche Daten handelt. Graf: „Grundsätzlich gilt eine Information dann als öffentlich, wenn sie einem größeren Personenkreis tatsächlich bekannt ist oder ohne aufwendige Analyse zu erlangen ist.“ Ob diesem Test alle von Wikileaks auf dem Server zugänglich gemachten Daten entsprechen, sei aber fraglich. Insofern sei der Ratschlag der *Financial Times*, sich bei der Zweitveröffentlichung auf jene Daten zu konzentrieren, die ihrerseits bereits öffentlich zugänglich sind, angesichts einer bestehenden Unsicherheit „kein schlechter Rat“.

## Thema „Geheimnisbruch“

„Meiner Meinung nach muss man bei Zweitveröffentlichungen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf Wikileaks differenzieren“, schlägt Alexander Warzilek, Geschäftsführer des Österreichischen Presserats, in die gleiche Kerbe. Zum einen liege ein „Geheimnisbruch“ vor – vertrauliche Informationen werden über Wikileaks öffentlich gemacht; allein darin könne schon eine Persönlichkeitsverletzung liegen – im Zusammenhang mit der Art und Weise, wie die Information erlangt wurde. Eine nochmalige Veröffentlichung von mittlerweile über Wikileaks verbreiteten – und für sich betrachtet verhältnismäßig harmlosen Information – in den Medien erscheint Warzilek „wenig problematisch“.

Zum anderen, sagt Warzilek, könnten aber die auf Wikileaks abrufbaren Inhalte über das Unternehmen für sich eine Persönlichkeitsverletzung sein, wenn sie nämlich für das betroffene Unternehmen ehrverletzend oder kredit-schädigend seien. Warzilek: „Die Rechtsverletzung steht hier – auch – im Zusammenhang mit den übermittelten Inhalten. Die Herstellung einer qualifizierten Öffentlichkeit durch ein Medium fällt dann entsprechend ins Gewicht und hat

für das Medium rechtliche Konsequenzen.“

## Nicht zum „Spion“ werden

Bei all dem sei zu berücksichtigen, inwieweit sich das Medium auf öffentliche Interessen berufen könne, insbesondere auf die Information der Konsumenten über unlautere Praktiken oder Missstände im Unternehmen, über das berichtet wird. Auch die Überprüfung des Wahrheitsgehalts der Informationen spiele eine wichtige Rolle. „Bei bloßen Gerüchten oder Tratsch“,

„Die Herstellung einer qualifizierten Öffentlichkeit durch ein Medium fällt dann entsprechend ins Gewicht und hat rechtliche Konsequenzen.“

ALEXANDER WARZILEK  
GF ÖSTERR. PRESSERAT

so Warzilek, „müssen sich die Medien stärker zurückhalten als bei mehrfach überprüften und nachrecherchierten Informationen.“ „Wie ganz allgemein im Persönlichkeitsschutz ist auch hier die Entscheidung, ob eine Rechtsverletzung vorliegt, sehr vom Einzelfall und den involvierten gegenläufigen Interessen zwischen Betroffenen auf der einen Seite und dem Medium und der Allgemeinheit auf der anderen Seite abhängig.“

„Kein medien- oder strafrechtliches Problem“ bei der Wiedergabe von Wikileaks-Informationen in Medien ort hingegen Dieter Heine von Prochaska Heine Havranek

Rechtsanwälte. „Eine Beteiligung an einer Straftat ist wohl ausgeschlossen, wenn Medien oder Journalisten ihrer Informationspflicht nachkommen und nicht selbst zum Spion werden“, sagt Heine. Heikler sei in diesem Fall die Kommentierung der Informationen durch die Medien. Heine: „Hier greifen die gesetzlichen Vorgaben zum Journalismus und dabei ist besonders auf die Wahrung der journalistischen Sorgfalt zu achten, also auf die gewissenhafte Prüfung des Informationsmaterials und auch die Einräumung von Stellungnahmemöglichkeiten für Betroffene.“ Denn sonst könnten sehr wohl medien-, straf- und zivilrechtliche Sanktionen drohen.

## Grenzen sind fließend

Dass die Grenzen „zwischen Aufdeckerjournalismus und Spionage“ in dieser Causa „fließend“ seien, betont Georg Kresbach, Partner Wolf Theiss Rechtsanwälte. Wer Wirtschaftsgeschäfte mit dem Vorsatz auskundschaftet, sie der Öffentlichkeit preiszugeben, mache sich jedenfalls gemäß §123 des Strafbgesetzbuches strafbar, warnt Kresbach – „sofern kein Rechtfertigungsgrund greift“. Das Ausspionieren und Veröffentlichens von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen falle außerdem unter die Strafbarkeitsbestimmungen im Rahmen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der Fall, dass Medienunternehmen oder Journalisten die Veröffentlichungen auf Wikileaks für eigene Berichterstattungen und damit für eigene Zwecke aufgreifen und verwenden, sei aber anders gelagert. Kresbach: „Auch in Österreich gibt es zu diesen Problemen noch keine Rechtsprechung“ – weshalb man all diese Fragen als „strittig“ bezeichnen müsse. Jedoch sei bei der Zweitverwertung wohl kein Geheimnisverrat im Spiel, weil allein die Verbreitung der Information beschleunigt wird, die auch

„Österreich stellt die ‚Datenhehlerei‘, also die Verwertung von widerrechtlich erlangten Daten, grundsätzlich nicht unter Strafe.“

FERDINAND GRAF, GRAF & PITKOWITZ RECHTSANWÄLTE

stellen könnte, gibt es jedoch nicht – und der Wikileaks-Chef ist derzeit trotz internationalen Haftbefehls (wegen Vergewaltigungsverdachts, Anm.) nicht zu fassen. Müssen jetzt also die Medien zittern, wenn sie interne Bankdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse per Zweitverwertung in die Welt hinausposaunen? medianet befragte dazu einige heimische Medienrechtler.

„Die Frage ist nicht einfach zu beantworten“, erklärt Ferdinand Graf, Graf & Pitkowicz Rechtsanwälte. „In Österreich ist die Veröffentlichung von ohnehin öffentlich bekannten Daten nicht strafbar. Dieser Grundsatz gilt mit weni-

nicht auf unlautere Weise erlangt wurden – da sie ja einer allgemein zugänglichen Quelle entnommen werden. „Beispielsweise“, so Kresbach, darf auch jeder, der außerhalb einer Rechtsbeziehung zufällig von einem Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erfährt, dieses weitergeben und verwerten. Pönalisiert sei nämlich in der Regel nicht die Verwertung oder die Weitergabe, sondern die unrechtmäßige *Erlangung* des Wirtschaftsgeheimnisses.

#### Die „Steuer-CD-Causa“

Auch Kresbach betont die Verpflichtung zur „journalistischen Sorgfalt“. „Wenn aber bereits die Quelle, also die ‚gehackten‘ Protokolle, etc. unrechtmäßig erlangt worden sind“, relativiert er, „dann

„Eine Beteiligung an einer Straftat ist ausgeschlossen, wenn Medien oder Journalisten ihrer Informationspflicht nachkommen und nicht selbst zum Spion werden.“

**DIETER HEINE  
PROCHASKA HEINE HAVRANEK  
RECHTSANWÄLTE**

schlägt sich diese Rechtswidrigkeit bis zum letzten Glied in der Kette der Berichterstattung durch. Journalisten würden daher ihren Beitrag leisten, dass Protokolle, die eben nicht für die Allgemeinheit gedacht waren und sind, unzulässig verbreitet werden.“ Dies werfe aber sofort die Gegenfrage auf, ob der Staat das Recht hat, Journalisten zu belangen, wenn vor wenigen Monaten noch die sogenannten Steuer-CDs „angekauft“ worden sind, um auf dieser Grundlage gegen Steuerhinterzuger vorzugehen.

Ganz anders bewertet Star-Autor und Publizist Umberto Eco den Wirbel um Wikileaks: „Warum so viel Aufregung über die Enthüllungen dieser Dossiers?“, fragt er laut einem Bericht der APA in der fran-

„Die Grenzen zwischen Aufdeckerjournalismus und ‚Spionage‘ sind dabei fließend.“

**GEORG KRESBACH, PARTNER  
WOLF THEISS RECHTSANWÄLTE**

zösischen *Liberation*. Die von Wikileaks publizierten Depeschen von US-Diplomaten seien nur kopierte Zeitungsinfos. So seien etwa die „Enthüllungen“ der US-Botschaft in Rom über Italiens Ministerpräsident Berlusconi exakt die gleichen, die eine Woche zuvor in *Newsweek* standen. Eco: „Früher versuchte die Presse zu verstehen, was sich im Geheimen der Botschaften tat; heute dagegen sind es die Botschaften, die vertrauliche Informationen von der Presse erbitten.“ Und: Da das Internet nicht mehr zur Übermittlung einer geschützten Nachricht taugte, würden halt wie früher Boten unterwegs sein.